

Correspondent

Erscheint

Dienstag, Donnerstag,
Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

43. Jahrg.

Leipzig, Sonnabend den 11. März 1905.

№ 29.

Rechenschaftsberichte

der Generalkommission und des Zentral-Arbeitersekretariats für 1904.

In der neuesten Nummer des „Correspondenzblattes“ veröffentlicht die Generalkommission und das Zentral-Arbeitersekretariat ihre Jahresberichte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904. Der Bericht der Generalkommission enthält jene Summe von Tätigkeit, die der genannten Institution durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesen ist. Soweit es ihr Wirkungskreis und ihr Einfluß zuläßt, ist die Generalkommission im Berichtsjahre beflissen gewesen, der Gewerkschaftsbewegung nützlich zu sein. Die Einberufung von Kongressen und Konferenzen, die Agitation, die Statistik, die Herausgabe des „Correspondenzblattes“, die Teilnahme von Mitgliedern jener Körperschaften an den Hauptversammlungen verschiedener Zentralverbände, die Vermittlung von Streikunterstützung usw. umfassen das Arbeitsgebiet der Generalkommission.

Wie der Bericht mitteilt, hatten die deutschen Gewerkschaften bereits am Schlusse des zweiten Quartals die erste Million Mitglieder erreicht und gleichzeitig habe die Aufwärtsbewegung der Gewerkschaften auch der innern Ausbau und eine finanzielle Stärkung der Verbände mit sich gebracht. Der Bericht widerlegt an der Hand dieser Tatsachen die ständig wiederkehrenden Urteile, „nach denen die Gewerkschaften dem vereinigten Unternehmertum gegenüber nichts zu erreichen vermöchten“; eine Anschauung, die ebenso unrichtig sei wie jene, vor einem Jahrzehnt weit verbreitete, „nach welcher die Gewerkschaften in Deutschland nie zu einer nennenswerten Bedeutung kommen sollten“. Der Bericht geht dann weiter auf den 1903 in Berlin abgehaltenen Heimarbeiterschutzkongress ein, rechtfertigt und begründet die Haltung der Generalkommission beim Grimmitzschauer und beim Streik der Ruhrbergleute, teilt mit, daß nunmehr die Kommission zur Bekämpfung des Kost- und Lohngzwanges beim Arbeitgeber ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete selbständig aufgenommen habe, dagegen sei man bezüglich der Errichtung von gewerkschaftlichen Unterrichtskursen noch zu keinem positiven Resultate gelangt.

Beim Kapitel „Agitation“ geht der Bericht auf die von der Generalkommission errichteten Agitationskommissionen ein, dabei die Schwierigkeiten streifend, welche diese Kommissionen bei ihrer Tätigkeit namentlich im Saargebiete, in Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen zu überwinden haben. Zahlreich seien im verfloffenen Jahre die Besuche und Zusätze zur Errichtung von Arbeitersekretariaten gewesen, trotzdem in vielen Fällen die Errichtung eines solchen Sekretariats eher Schaden als Nutzen gebracht hätte. Der Bericht sagt hier sehr treffend: „Wenn aber die Kräfte der Gewerkschaftsmitglieder bis zum äußersten angepannt werden, um ein Sekretariat zu erhalten, so hört die Förderung der Agitation durch dieses völlig auf und das Gegenteil von dem wird erzielt, was man von der Errichtung des Sekretariats erhoffte.“ Soweit als möglich ist die Generalkommission auch bemüht gewesen, die Arbeiter befuß Beschaffung

von Versammlungstokalen zu unterstützen. Naturgemäß konnten auf diesem Gebiete nur sehr beschränkte Mittel zur Verfügung gestellt werden. Sodann geht der Bericht noch auf die Agitation unter den Arbeiterinnen und unter den in Deutschland beschäftigten italienischen Arbeitern ein, die verschiedenen Schwierigkeiten kennzeichnend, die hier einer wirksamen Agitation aus äußeren Gründen entgegenstehen.

In bezug auf die statistische Arbeit der Generalkommission — in der sie unmaßgeblichen Meinung nach des guten zu viel tut — teilt der Bericht mit, daß 1904 zum erstenmale statistische Erhebungen über die ohne Streiks verlaufenen Lohnbewegungen gepflogen wurden. Das Resultat dieser Erhebungen soll bis zum Gewerkschaftskongresse veröffentlicht werden. Die Streikstatistik soll dahin erweitert werden, „daß der Erfolg des einzelnen Streiks, der in bezug auf Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung eingetreten ist, festgestellt wird, desgleichen die bei verloren gegangenen Abwehrstreiks eingetretene Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.“ Die Generalkommission appelliert an die Funktionäre der Zweig- (Orts-)vereine, ihren Zentralvorständen „rechtzeitig das Material für diese Statistiken zu übermitteln und ihre Feststellungen so zu machen, daß sie Rückfragen entbehrlich machen.“

Im weitem wird berichtet über die von der Generalkommission veranstalteten Konferenzen und die Kongresse, Generalversammlungen und Verbandstage, an denen Mitglieder der Generalkommission als Delegierte derselben teilgenommen. — Die Auflage des „Correspondenzblattes“ stieg von 14500 Exemplaren im Jahre 1903 auf 15800 im Jahre 1904. Es erforderte eine Ausgabe von 23650 Mk.

Der Kassenbericht weist eine Reineinnahme von 154716 Mk. auf, ein Mehr von 61226 Mk. gegen das Jahr 1903. Die Ausgabe beträgt rund 100000 Mk. —

Der Jahresbericht des Zentral-Arbeitersekretariats konstatiert, daß im Berichtsjahre 968 Streitfragen gegen 633 im Vorjahre zu erledigen waren. Hingzu kamen aus dem letztern noch 121 unerledigte Sachen, so daß in Summa 1089 Sachen zu bearbeiten waren, von denen 879 durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes erledigt wurden; 210 Sachen blieben unerledigt. In hohem Maße ist auch die Korrespondenz des Sekretariats gestiegen. Die Eingänge stiegen von 1640 auf 3739, die Ausgänge von 1830 auf 4993. An Sekretariate, Kartelle usw. wurden 453 schriftliche Antworten erteilt, außerdem 443 Schriftsätze mit einem Umfange von 1192 Seiten angefertigt und 992 Termine wahrgenommen. Von den Arbeitersekretariaten sind dem Zentral-Arbeitersekretariate 536 Streitfragen zugegangen, von den Gewerkschaftskartellen 27, von Gewerkschaften 91, von den Klägern 129 und von befreundeten Personen 184.

Die Streitfragen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes betrafen von insgesamt 873 Fällen 105 mal Anerkennung eines Betriebsunfalles, 220 mal die Höhe der ersten Rentenfeststellung und 422 mal die Herabsetzung der Rente. Von diesen

873 Fällen fanden 348 Fälle (Rekurse beim Reichsversicherungsamte) einen für den Verletzten günstigen Ausgang, 525 Fälle hatten eine ungünstige Entscheidung für den Verletzten zur Folge. Wegen die Buchdrucker-Vereinsgenossenschaft ist in 4 Fällen Rekurs eingelegt worden, davon zweimal mit Erfolg, einmal mit teilweisem Erfolg und einmal ohne Erfolg. Invalidentrenten-Streitfragen waren 37 zu erledigen, von denen nur 9 keinen Erfolg für den Versicherten hatten.

Die in Betracht kommenden insgesamt 751 Kläger waren bis auf 185 alle in Gewerkschaften organisiert. Die meisten Kläger gehörten dem Bergarbeiterverbande an, nämlich 211, dem Metallarbeiterverbande 88, dem Verbande der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter 53, dem Holzarbeiterverbande 38 und dem Maurerverbande 34. Der Buchbinderverband, der Verband der Deutschen Buchdrucker und der Verband der in Buch- und Steindruckereien beschäftigten Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen stellten aus ihren Reihen je 1 Kläger.

Das Verhältnis des Sekretariats zum Reichsversicherungsamte bezeichnet der Bericht nach wie vor als durchaus zufriedenstellend.

Der Bericht geht dann noch des nähern auf die Wahlen der Beisitzer zu den unteren Verwaltungsbehörden und den Ausschüssen der Versicherungsanstalten ein, die dabei für die Arbeiter bestehenden Hindernisse kennzeichnend.

Alles in allem hat das Zentral-Arbeitersekretariat eine große Last von Arbeiten bewältigt, wofür ihm der Dank der Arbeiterschaft im allgemeinen und der Rechtsuchenden im besondern sicher ist.

Entscheidung der laut § 51 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker.)

Preis I (Nordwest).

Schiedsgericht Braunschweig.

Klageobjekt: 15 Mk. Lohnabzug.

Sachverhalt: Der Kläger hat bei der beklagten Firma eine Florpostauflage von 1700 Bogen, sechs mal Satz gleich 10000 Exemplare zu drucken gehabt. Morgens gegen 1/9 Uhr hatte er den Druck dieser Auflage beendet und sowohl während des Druckes derselben wie auch nach statgehabtem Ausdrucken der Auflage wiederholt nachgesehen, ob der Druck sich nicht abgelegt hatte; irgendwelches Ablegen des Druckes war von ihm nicht bemerkt worden. Der Sicherheit halber hatte er die Auflage in zwei Stöße gelegt. Noch am Abend desselben Tages soll dann der Prinzipal gekommen sein, die Auflage zusammenzuschlagen haben und mit derselben fortgegangen sein. Als der Druck dann in der Buchbinderei zum Verschneiden gekommen, zeigte es sich, daß ein großer Teil der Auflage sich so stark abgelegt hatte, daß es unmöglich war, dieselbe in diesem Zustande dem Auftraggeber abzuliefern. Für den größten Teil der Auflage mußte deshalb ein Neudruck stattfinden, und die beklagte Firma zog Kläger zum Schadenersatz für diese unbrauchbar gewordene Auflage in Höhe von 15 Mk. heran. Dieses Geld ist ihm in der Zwischenzeit auch von seinem Lohne abgezogen worden, weil die Firma der Ansicht war, daß das Ablegen der Auflage dem Kläger zur Last falle.

Der Vertreter der beklagten Firma erklärt, daß dem Kläger ein Aushängbogen, der ihm bezüglich Farbgebung als Muster dienen sollte, ausbrüchlich überreicht worden sei, und daß der Kläger während des Druckes dieser Arbeit mit irgenbwelchen Nebenbeschäftigungen nicht

in Anspruch genommen worden sei. Auch sei die ausgedruckte Auflage nicht an demselben Abend von dem Prinzipale zusammengepackt und fortgetragen worden, vielmehr ist der Druck bis zum andern Morgen an dem Orte, wo er unmittelbar neben der Maschine von dem Kläger hingelagert worden war, stehen geblieben.

Entscheid: Der Kläger ist zum Schadenersatz, den das Schiedsgericht auf 5 Mk. festsetzt, verpflichtet.

Begründung: Das Schiedsgericht nahm eine eingehende Beschichtigung der von der beklagten Firma in größeren Mengen vorgelegten Drucke der Flopstopauflage vor. Dabei stellte es sich heraus, daß die Auflage entschieden mit viel zu viel Farbe gedruckt war. Die Art des Ablegens ergibt aber auch, daß ein gehöriges Trocknen der Auflage, bevor dieselbe weiter verarbeitet wurde, nicht stattgefunden hat, denn sonst hätte das Ablegen des Druckes nicht in so unregelmäßiger Weise stattfinden können. Es ist ferner bewiesen, daß der Kläger bei Herstellung der Arbeit nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit vorgegangen ist, auf der andern Seite aber auch die fertigen Drucke seitens der beklagten Firma nicht mit der unbedingt erforderlichen Sorgfalt behandelt wurden. Da das Schiedsgericht der Ansicht ist, daß den Kläger nur ein Drittel der Schuld an dem entstandenen Schaden trifft, so wird der beklagten Firma aufgegeben, 10 Mk. von den bereits in Abzug gebrachten 15 Mk. an den Kläger zurückzusetzen.

Klageobjekt: Tarifwidrige Entlohnung.

Sachverhalt: Der Kläger hatte sich bei der beklagten Firma schriftlich zu einem Wochenlohn von 22,50 Mk. angeboten. Als er etwa 14 Tage zu diesem Lohne gearbeitet, ist ihm bei Gelegenheit seiner Anmeldeung beim Gehilfenverbande eröffnet worden, daß er unter dem örtlichen Minimum arbeite, und es ist ihm daher aufgegeben worden, bei der Firma dementsprechend vorstellig zu werden und das örtliche Minimum zu verlangen. Dies hat der Kläger auch bei der nächsten Lohnzahlung getan und der Prinzipal hatte sich bereit erklärt, ihn tariflich zu entlohnern. Bei der nächstfolgenden Lohnzahlung sind ihm aber wiederum nur 22,50 Mk. ausbezahlt worden; daselbe hat sich bei den nächstfolgenden Lohnzahlungen trotz seines Einspruches wiederholt, und es ist ihm vom Prinzipale eröffnet worden, daß, wenn er nicht zu 22,50 Mk. weiter arbeiten wolle, er seine Stellung verlassen müge, da seine Leistungen eine Erhöhung des Lohnes nicht zuließen. Der Kläger reichte nun beim Schiedsgerichte Klage auf Nachzahlung des ihm seitens der Firma vorerhaltenen Teiles des örtlichen Minimums in Höhe von 1,69 Mk. pro Woche, zusammen für sechs Wochen auf 10,14 Mk. ein.

Die beklagte Firma gibt zu, daß sie dem Kläger nur 22,50 Mk. gezahlt habe, nicht aber sie habe dem Kläger diesen Lohnsatz angeboten, sondern der Kläger selber habe in seinem Direktbriefe, der dem Schiedsgerichte vorliegt, diesen Lohnsatz gefordert. Wie könne nun die Beklagte dazu, einem Gehilfen, der sich selber zu einem bestimmten Lohnsatze bei ihr anbiete, einen höhern Lohn zu zahlen? Außerdem weise ja § 32 des Kommentars, Ziffer 106, für Gehilfen im ersten Jahre — und dies sei bei dem Kläger der Fall — für Braunschweig ein Minimum von 20,25 Mk. auf. Im übrigen gibt die Beklagte zu, daß sie dem Kläger einen höheren Lohnsatz zur Einschaltung gebracht haben würde, wenn die Leistungen dementsprechend gewesen wären. Die Beklagte meint aber, daß selbst ein Lohnsatz von 22,50 Mk. für die Leistungen des Klägers reichlich gewesen sei.

Entscheid: Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger 5,07 Mk. an Lohn nachzugeben.

Begründung: Die Firma ist mit ihrer Berufung auf § 32 des Tarifgesetzes, Kommentarziffer 106, im Unrechte, da diese Bestimmung hier gar nicht zutrifft. Auch mußte die beklagte Firma auf jeden Fall wissen, daß das örtliche Minimum 24,19 Mk. beträgt, und daß sie als tariflose Drucker unter diesem Minimum Gehilfen überhaupt nicht beschäftigen dürfe, also auch nicht im Einverständnis mit dem Gehilfen. Der Kläger, von dem man allerdings in erster Linie eine genaue Kenntnis des Tarifgesetzes, zu dem er zu arbeiten verpflichtet ist, voraussetzen mußte, durfte sich dagegen nicht zu einem unter dem Tarife haltenden Lohnsatze anbieten. Er hätte in seiner Offerte, falls ihm das örtliche Minimum wirklich unbekannt gewesen sei, schreiben müssen: daß er sich der Beklagten zu tariflicher Entlohnung anbiete. Beide Parteien haben gegen den Tarif verstossen; der Kläger durch seine Lohnforderung unter Minimum, die beklagte Firma dadurch, daß sie unter dem örtlichen Minimum entlohnt hat. Deshalb bezahlt die beklagte Firma an den Kläger die Hälfte des rückständigen Lohnes in Höhe von 5,07 Mk.

Schiedsgericht Hannover.

Klageobjekt: Je 46,12 Mk., in Summa 92,24 Mark Lohn für je zwei Wochen wegen Entlassung ohne Kündigung.

Sachverhalt: Aus der Klageschrift und den gegebenen schriftlichen Verhandlungen mit Beklagtem und Klägern ergibt sich der folgende Tatbestand. Kläger trat am 3. Dezember 1904 in Kondition und wurden am 17. Dezember nach einem um 5 1/2 Uhr stattgefundenen Wortwechsel abends entlassen. Kläger nahm seinen Lohn unter Vorbehalt an, reisten nach Bremen ab und reichten von dort eine Klage beim Schiedsgerichte ein. Beklagte lehnt das Eingehen auf die Gründe der Entlassung ab, betont dabei, daß Kläger zur Ausbille engagiert gewesen seien und beruft sich im wesentlichen auf die im Betriebe

ausgehängende Arbeitsordnung, die besagt, daß bei Neueintretenden ohne Ausnahme die ersten vier Wochen als Probezeit gelten, innerhalb welcher beiden Zeilen freistellt, das Arbeitsverhältnis ohne vorhergehende Kündigung zu lösen. Die Arbeitsordnung ist an der Innenseite des Seherjaales an der Eingangstüre ausgehängt; dies gegen die Kläger zu, glauben aber, daß diese Bestimmung der Gewerbeordnung nicht entspreche.

Entscheid: Die Klage wird abgewiesen.

Begründung: Das Schiedsgericht ist der Auffassung, daß eine genaue Feststellung der Kündigungszeit, wie es im allgemeinen wünschenswert erscheint, bei Einstellung der Kläger nicht stattgefunden hat. Der § 38 des Tarifgesetzes setzt die Kündigungszeit, sofern nicht ein anderes Uebereinkommen stattgefunden hat, auf 14 Tage fest. Um ein anderes Uebereinkommen zu erzielen, genügt es, wenn die Arbeitsordnung die Kündigungszeit enthält und diese Arbeitsordnung den Gehilfen zugänglich gemacht ist; es ist dies einer vorausgegangenen Verständigung gleich zu erachten (Note 187 des Kommentars). Die Zugänglichkeit der Arbeitsordnung geben die Kläger zu und die von der Arbeitsordnung getroffene Bestimmung selbst verstößt nicht gegen den Tarif, sie ist daher für die betreffenden Gehilfen wirksam. Daß die erlassene Arbeitsordnung gegen die Gewerbeordnung verstößt, dafür wurden Beweise klägerischerseits nicht beigebracht.

Kreis II (Rheinland-Westfalen).

Schiedsgericht Krefeld.

Klageobjekt: 3,85 Mk. pro Woche zu wenig erhaltenen Lohn.

Sachverhalt: Kläger hatte bei der beklagten Firma fünf Jahre gelernt. Der Kläger beanspruchte nun 23,65 Mark Wochenlohn (einschließlich 10 Proz. Sozialzuschlag), während er 19,80 Mk., also nach seiner Ansicht 3,85 Mk. pro Woche zu wenig erhielt. Der Beklagte wies den Klageanspruch zurück und suchte auf Grund des Protokolls der Tarifberatungen darzutun, daß er nach Note 106 des Kommentars berechtigt sei, dem Kläger den Lohn von 19,80 Mk. zu zahlen, den er für einen tariflichen hielt; überdies hätte Kläger sich mit diesem Lohne einverstanden erklärt.

Entscheid: Der Klage des Gehilfen wurde stattgegeben und Beklagter zur Zahlung des rückständigen Lohnes verurteilt.

Begründung: Beklagter war verpflichtet, dem Kläger nach § 32, Note 102 des Kommentars, einen Wochenlohn von 23,65 Mk. zu zahlen.

Schiedsgericht Köln.

Klageobjekt: Antrag auf Maßregelung.

Sachverhalt: Dem Kläger wurde am Montag seine Stellung in der beklagten Buchdruckerei unvernünftig gekündigt. Derselbe war Vertrauensmann der dortigen Mitgliedschaft und hatte als solcher sich für Einführung des Tarifgesetzes bemüht und verschiedene Verträge gegen denselben moniert. Da die Entlassung außer der Reihe erfolgte, d. h. es wären bei eventuellem Arbeitsmangel zwei später eingetretene Kollegen nach üblichem Gebrauche zunächst in Betracht gekommen, nahm das Personal an, daß die Entlassung des Klägers wegen seines Auftretens für Eins- und Durchführung des Tarifgesetzes erfolgt sei und verlangten die Zurücknahme der Kündigung, was seitens des Beklagten abgelehnt wurde. Die Kollegen erklärten sich mit dem Kläger solidarisch und wollten sämtlich die Kündigung einziehen. Vorher aber wollte Kläger einen Entscheid des Tarifschiedsgerichtes herbeiführen.

Entscheid: Dem Antrage des Klägers ist stattzugeben. **Begründung:** Das Schiedsgericht ist nach den glaubwürdigen Aussagen des Klägers, welche der nicht am Siege des Schiedsgerichtes anfassige Verklagte weder schriftlich noch mündlich zu entkräftigen versucht hat, zu der einstimmigen Ansicht gelangt, daß die Entlassung des Klägers nicht, wie prinzipalseitig vorgeschützt, aus Arbeitsmangel, sondern wegen Vorkesseltverhaltens bei der vor kurzem stattgefundenen Einführung des Tarifgesetzes erfolgt und als Maßregelung anzusehen ist; eine derartige Maßnahme ist nach den Ausführungen des Tarifkommentars Note 238, Seite 151 resp. 152, tariflich nicht zulässig.

Schiedsgericht Saarbrücken.

Klageobjekt: Rückerstattung eines Abzuges von sechs Stunden für zusammengefallenen Katastrophstag.

Sachverhalt: Die Kläger waren mit der Herstellung eines Kataloges beschäftigt und benutzten hierzu zum Teile stehenden Saß. Ein damit gefülltes Saßbrett wurde von den Klägern ohne jeden zwingenden Grund auf eine Fußstiege gestellt. Bei der Wegnahme einer Anzahl Kolonnen aus der Mitte kippte das Saßbrett um, wodurch mehrere Kolonnen auseinanderfielen. Die Firma zog den mit der Arbeit betrauten Gehilfen 2,40 Mk. bzw. 2,52 Mk. ab, ließ den zusammengefallenen Saß durch Lehrlinge aufheben und forderte, daß die betreffenden Gehilfen den Saß nach Feierabend ablegten.

Entscheid: Die Gehilfen werden mit ihrer Klage abgewiesen.

Begründung: Das Schiedsgericht ist der Ansicht, daß die Gehilfen beim Aufstellen des Saßes verantwortungsvoll sachfällig gehandelt haben, da nach den Erklärungen der beklagten Firma ihnen ein geeigneter Platz zum Aufstellen der Saßbretter zur Verfügung stand.

Kreis III (Main).

Schiedsgericht Frankfurt a. M.

Klageobjekt: Rückzahlung von 5 Mk. zurückbehaltene Lohnes für Makulatur.

Sachverhalt: Kläger bekam eine Auflage von 150 Bogen zu drucken; der Obermaschinenmeister hatte schon früher bemerkt, daß der Besteller die Arbeiten gut schwarz gedruckt wünscht, damit der Druck später auf dem Papiere nicht grau erscheine. Der vorgelegte Bogen wurde für gut befunden. Am andern Tage wurde dem Kläger die Mitteilung gemacht, daß ein Teil der Auflage nicht brauchbar sei, da sich durch zu schwarzen Druck etwa 100 Bogen abgezogen hätten. Am Zahlungstage erfolgte ein Abzug von 5 Mk. für Papier und Nachdruck.

Entscheid: Die Firma ist zur Rückzahlung der in Abzug gebrachten 5 Mk. verpflichtet.

Begründung: Nach genauer Prüfung der vorliegenden Bogen konnte das Schiedsgericht nicht zu der Ansicht gelangen, daß die Druckbogen als unbrauchbar zu bezeichnen sind, obwohl einige derselben durch das Liegen einen Abzug aufwiesen.

Klageobjekt: Antrag auf Maßregelung.

Sachverhalt: Kläger war während vier Wochen zu einem Wochenlohn von 25,80 Mk., der zweiten Staffel des Tarifgesetzes, beschäftigt worden. Am letzten Tage wurde er von einem Kollegen darauf aufmerksam gemacht, daß er doch den Lohn der höchsten Staffel (26,44 Mk.) zu beanspruchen hätte. Auf sein Verlangen wurde ihm die Differenz für die vier Wochen nachgezahlt, gleichzeitig wurde ihm aber vom Geschäftsführer gekündigt. Kläger erblickt in der Kündigung eine Maßregelung, da ihm wegen einer tariflichen Forderung gekündigt worden sei. Beklagte gibt den gekündigten Sachverhalt zu, behauptet aber, den Kläger nicht wegen der geringen Nachforderung entlassen zu haben, sondern weil er in seinen Leistungen ihren Ansprüchen nicht entsprochen habe.

Entscheid: Der Kläger ist mit seiner Klage abzuweisen.

Begründung: Kläger hat selbst tarifwidrig gehandelt, da er während vier Wochen wesentlich eine nicht tarifliche Entlohnung angenommen hatte; er hatte demnach auch kein tarifliches Recht, die Differenz für die vier Wochen nachzufordern. Das Schiedsgericht konnte in der Entlassung keine Maßregelung erblicken, da der von der Beklagten angegebene Grund glaubwürdig erschien.

Klageobjekt: Lohnnachzahlung für 14 Tage wegen nicht ordnungsgemäßer Entlassung. Antrag auf Maßregelung.

Sachverhalt: Kläger war Vertrauensmann in der Druckerei und hat als solcher zwei Arbeitskollegen auf untarifliche Bezahlung aufmerksam gemacht. Dadurch bekam er Streitigkeiten mit dem Geschäftsführer und infolgedessen wurde ihm am Zahlungstage den 5. November angedeutet, daß er gekündigt erhalten solle. Nach Aussage des Beklagten soll ihm aber wirklich gekündigt worden sein. Kläger erkrankte und blieb 14 Tage aus dem Geschäft weg. Nach acht Tagen schrieb er an die Firma, daß er noch acht Tage zu Hause bleiben müsse, dann aber seine Stelle wieder antreten könne. Daraufhin schrieb ihm die Firma am 15. November eine Karte des Inhaltes, daß ihm am 5. November gekündigt worden sei und er deshalb nicht mehr zu kommen brauche. Da Kläger die Kündigung der Firma nicht anerkannte, trat er am 21. November seine Stelle wieder an, worauf ihm vom Prinzipale erklärt wurde, er wolle wegen der Sache keine Unannehmlichkeiten vor Gericht haben, Kläger könne also noch 14 Tage arbeiten. Kläger behauptet, es sei gesagt worden, er solle einmal 14 Tage wieder arbeiten, und davon könne er die Hälfte einer Entlassung nicht erblicken.

Entscheid: Der Kläger ist mit dem ersten Teile der Klage abzuweisen, dagegen ist seine Entlassung wegen Eintretens für den Tarif als Maßregelung anzusehen und er beim Arbeitsnachweise an erster Stelle vorzumerken.

Begründung: Wenn auch die Kündigung seitens der Firma mindestens zweifelhaft ist, so mußte Kläger die ihm am 15. November zugehende Karte als Kündigung betrachten, auch der Wortlaut über die 14 Tage, die er noch arbeiten könne, lassen gar keinen andern Sinn zu. Er ist daher ordnungsmäßig gekündigt worden.

Zum weiteren Klagepunkte gibt Beklagte zwar an, daß sie mit dem Kläger im allgemeinen wegen seines Benehmens unzufrieden gewesen sei und ihm deshalb gekündigt habe; das Zusammentreffen der Auseinandersetzung wegen nicht tariflicher Entlohnung zweier Geser mit der Kündigung macht es jedoch im hohen Grade wahrscheinlich, daß dies der Hauptgrund für die Kündigung war, Kläger also wegen seines Eintretens für den Tarif gemahregelt worden ist.

Korrespondenzen.

Berlin. Die am 1. März abgehaltene Vereinsversammlung hatte als einzigen Punkt der Tagesordnung die Fortsetzung der Beratung der zur Generalversammlung gestellten Anträge. Zu § 38, Organ des Verbandes, wurden nach längerer, lebhafter Debatte seitens der stark besuchten Versammlung folgende Anträge angenommen: 1. „Im § 38, Organ des Verbandes, ist folgender Absatz neu aufzunehmen: Dem Verbandsorgane ist ein Preis-Komitee von fünf Mitgliedern zur Seite gestellt, das eventuell Beschwerden über die Redaktion des 'Corr.' zu entscheiden hat. Diesem Komitee dürfen Kollegen, die in

der Verwaltung der Organisation angestellt sind, nicht angehören. Das Komitee ist von den Mitgliedern des Erscheinungsbildes des „Corr.“ zu wählen.“ 2. „Der „Corr.“ erscheint an dem jeweiligen Orte, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.“ In der Diskussion wurde dargelegt, daß speziell Berlin ein großes Interesse daran habe, mehr als bisher im „Corr.“ berücksichtigt zu werden. Der Konflikt in Leipzig beweise, daß selbst ein Gauvorstand sich in der Interferente nicht vermeiden könne, und das obligate Schwärzchen zu vermeiden. Die Schaffung einer Beschränkungsinstanz, unabhängig vom Zentralvorstande, sei notwendig und entspreche auch ganz den Wünschen der Gauhäufers. Die der Kommission angehörigenden Kollegen dürften in der Verwaltung nicht tätig sein, um selbst den Anschein zu vermeiden, daß die Redaktion mehr zu ihrem Rechte komme als die Mitglieder. Dieser Passus wurde lebhaft beklammert, da alle Mitglieder wählbar seien und für die in Vorkommen befindlichen Kollegen ein Mißtrauensvotum bedeute. Die jetzigen unhaltbaren Zustände seien durch den persönlichen Terrorismus der Redaktion herbeigeführt. Man habe eingesehen, daß es nicht gut sei, auf die Dauer von drei Jahren unser Organ auf Gnade oder Ungnade einem einzelnen zu überantworten. Von anderer Seite wurde die Zweckmäßigkeit der Kommission bestritten, die nur Zweck habe, wenn sie in Konfliktfällen anderer Meinung sei wie die Redaktion; sonst könne es kommen, daß sie nicht als Kommission, sondern als Schutzkommission wirke. Eine wirkliche Wenderung sei nur vor einem Wechsel in der Redaktion zu erwarten. Der Antrag betreffs Verlegung des „Corr.“ wurde einstimmig angenommen. Desgleichen der Zusatzartikel zum § 2 der Beschlüsse: Zeile 12, hinter „kennt“, folgenden Passus einzufügen: „Bei Gefährdung der Koalitionsfreiheit oder Maßregelung von Vertrauenspersonen, steht den Gauvorständen allein das Recht zu, sofort Maßnahmen zu treffen, die der Würde des Verbandes entsprechen. Dem Verbandsvorstande ist im jeweiligen Falle hierüber eingehend Bericht zu erstatten. Für dadurch hervorgerufene Arbeitslosigkeit gelten dieselben Unterstützungsätze ohne Berücksichtigung der Steuerzeit wie beim Eintreten für den Tarif.“ Eine Begründung dieses Antrages ist eigentlich unnötig, da er sich aus der Entwicklung der Dinge von selbst ergibt. Auf der Gauvorstandskonferenz sprachen sich die Gauvorstände für größere Bewegungsfreiheit aus und nach den Berichten des „Corr.“ haben verschiedene Gauen analoge Anträge angenommen. Notwendig sei es, den gewerkschaftlichen Charakter unserer Organisation mehr als bisher in Statute zu betonen. Nicht unsere Kassen, die leider zu sehr in den Vordergrund geschoben werden, namentlich in letzter Zeit, haben uns groß gemacht, sondern unser unentwegtes Festhalten an streng gewerkschaftlichen Prinzipien. Angenommen wurde der Antrag zu § 11: „Der Gauverein Berlin erklärt sich gegen die Gründung einer Witwenkasse im Verbands.“ Als Material wurde der Generalversammlung nachfolgende Skala betreffs Erhöhung des Sterbegeldes übergeben: Unter 26 Beiträgen kein Sterbegeld, mit 26 Beiträgen 25 Mk.

50	50
100	100
200	150
300	200
400	250
500	300
750	350
1000	400
1250	450
1500	500

Abgelehnt wurde der hierzu eingegangene Antrag, dem § 11 folgende Bestimmungen hinzuzufügen: „Mehr als 100 Mk. Sterbegeld ist jedoch nur an die Witwe des betreffenden Kollegen zu zahlen oder, falls eine Witwe nicht vorhanden, an solche bedürftige Anverwandte, deren hauptsächlichster Ernährer das verstorbene Mitglied war. Jedoch ist, falls es sich nicht um eine Witwe handelt, in jedem einzelnen Falle die Bewilligung des Verbandsvorstandes erforderlich. Hat ein verewittetes Mitglied Kinder hinterlassen, die wahrscheinlich so wie so der kommunalen oder staatlichen Waisenpflege anheimfallen müssen, so soll das Sterbegeld an die Kinder erst ausgezahlt werden, wenn sie der Waisenpflege entzogen sind und der Unterstützung für ihre berufliche Ausbildung bedürftig sind.“ Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag, unter Unterstützung an dauernd Arbeitsunfähige dem § 1 als vierten Punkt hinzuzufügen: „Mitgliedern, welche 60 Jahre alt sind und nicht mehr arbeiten wollen und 40 Jahre dem Verbands angehören, muß auf ihren Antrag die Invalidenunterstützung bewilligt werden. Ein ärztliches Attest ist nicht nötig.“ Der vorgeschlagenen Zeit wegen wurde die Beratung der übrigen Anträge bis zur nächsten Vereinsversammlung zurückgestellt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung in der üblichen Weise das Andenken des verstorbenen Kollegen Paul Hammer.

Bergedorf. Ihre Versammlung am 4. März beschloß sich u. a. mit der Witwenkasse. Der Antrag auf Gründung einer solchen wurde trotz eifriger Verantwortung mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen unter Würdigung der Eiferlichen Berechnungen folgender Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen: „Der Ortsverein Bergedorf ist von den Schwierigkeiten der Durchführung einer Witwenkasse überzeugt, er beantragt deshalb bei der Generalversammlung eine stufenweise Erhöhung des Sterbegeldes unter Zugrundelegung der Beitragswochen und ist mit einer mäßigen Erhöhung des Sterbegeldes einverstanden.“

Dauzig. Das Jahr 1904 brachte für die hiesigen Druckereien recht viel Beschäftigung; einen beträchtlichen Teil davon lieferten die vielen großen und kleinen Ausstellungen und diverse Kongresse. Eine kleine Abflauung trat nur im dritten Quartale ein, die aber das vierte Quartal mehr als ausgleichend hat. So stieg auch die Mitgliederzahl des Ortsvereins von 190 auf 204, dabei wurden im April hierorts noch zwei Seymaschinen (Sino-type) aufgestellt. Seymaschinen befinden sich hier jetzt sieben (alle ein System); an fünf derselben wird in Doppelschicht, an zwei in einfacher Schicht gearbeitet. Das Interesse für unser Vereinsleben scheint sich bei den Mitgliedern ein wenig gehoben zu haben, wenn man dies aus dem Besuchsbesuche schließen wollte. Im Durchschnitte waren die zehn Versammlungen von über 40 Prot. der Mitgliedschaft besucht. Die Kasse des Ortsvereins wies am Jahresabschlusse ein Vermögen von 248,50 Mark auf. Durch Sammlungen brachten die Kollegen für fünf Witwen und einen Invaliden 198,80 Mk. auf. Dem Feingewerbe gehörten zu Beginn des Jahres 86 Mitglieder an, während er am Schlusse des vierten Quartals 95 Mitglieder zählte. Die Bibliothek war im Berichtsjahre an 45 Abenden geöffnet. Der Bestand der Bücher beträgt 942 (1903 697), im Drucksachenaustausche 297 Stück. Benutzt wurde die Bibliothek von 99 (1903 104) Kollegen und 12 (8) Lehrlingen. Es wurden 1654 Bücher gewechselt (gegen 1903 1528 und 1902 1640). Es mag noch erwähnt sein, daß die Kollegen des nahen Baberleser Hoppot unserm Ortsvereine angegeschlossen sind. Die einzige dort bestehende Druckerei (tariflos) hat im Winter wie im Sommerhalbjahre gleich viel Beschäftigung. Ueber „Gewerkschaftskartelle und ihre Bedeutung“ referierte in der letzten von über 120 Mitgliedern besuchten Versammlung Herr Gewerkschaftssekretär Trilke-Üblich. Es gelang dem Redner, der Versammlung ein klares Bild von einem Kartelle, wie es sein soll, zu entwerfen. Sein Wunsch, die hiesigen Buchdrucker möchten ihre bisherige Passivität aufgeben und dem Kartelle beitreten, soll einmal erfüllt werden. Wann, ist aber fraglich, denn leider ist die Antiposität gegen das hiesige Kartelle im Steigen.

Hildburghausen. Die letzte Versammlung des hiesigen Ortsvereins beschäftigte sich hauptsächlich mit Anträgen zum Gantage. Es wurde u. a. beschloßen, unsere Delegierten zu instruieren, mit dahin zu wirken, daß in dem Paragraphen betreffs Unzugskosten unter Absatz 5 die Worte „freiwillig Unzugehören“ gestrichen werden. Ferner sind in Absatz 1 die Worte zu streichen „infolge“ bis „in Frage kommt“. Weiter stimmt der Ortsverein für Anstellung eines besoldeten Gauverwalters. Eine rege Agitation gegen die Einstellung von Lehrlingen zu Dornen soll, da die Zeit bereits weit vorgeschritten, sofort in die Wege geleitet und zu diesem Zwecke ein aufklärendes Flugblatt verbreitet werden. Da auf der Bezirksversammlung, die am 19. Februar hier stattfand, ein ähnlicher Beschluß gefaßt wurde, in dieser Beziehung seitens des Bezirksvorstandes aber noch nichts geschehen ist und auch ein Bericht über diese Versammlung im „Corr.“ noch nicht veröffentlicht wurde, so wurde das fäunige Verhalten des Bezirksvorstandes einer tadelnden Kritik unterzogen und nach lebhafter Diskussion hierüber vorgeschlagen, bei künftigen Bezirksversammlungen einen besonderen Berichtstatter für den „Corr.“ zu wählen.

Bezirk Kottbus. Die erste diesjährige Bezirksversammlung fand am 26. Februar in Kottbus statt. Die Gesangsabteilung des Ortsvereins Forst erstreute die Versammlungsteilnehmer durch den Vortrag eines Liedes. Der Bezirksvorsteher Beck erstattete hierauf den Geschäftsbericht, aus welchem hervorging, daß im Berichtsjahre 43 Neu- bzw. Wiederaufnahmen erfolgten, darunter elf vom Untenbergebünde. Kirchhain ging wieder verloren; zwei Notizen in der „Märkischen Volkszeitung“, welche sich mit den Verhältnissen bei der Firma Schmerlow beschäftigten, gaben den Geschäftsführern Zahn und Händel den äußeren Anlaß, am 20. August drei von den damals dort arbeitenden 15 Verbandsmitgliedern zu kündigen. Die erste der Notizen, veranlaßt von einem Bündler zu offenkundig provokatorischem Zwecke, gab der Freude Ausdruck über das Auswachen des Verbandes in Kirchhain und berichtigte eine damals nicht ganz zutreffende Probe hindlerischer „Kollektalität“. Die zweite Notiz hatte ein altes zugereiftes Verbandsmitglied zum Verfasser und griff die Geschäftsleitung an. Diese Notiz enthielt alles das, was zuerst dem Bezirksvorsteher und dem Geislenvertreter des VIII. Kreises hätte mitgeteilt werden müssen. Der Bezirksvorstand erhielt also seine Informationen aus der politischen Tagespresse; erst dann, als die Kündigungen erfolgten, erinnerte man sich seiner! Da die Firma Schmerlow für Verbandsmitglieder außer § 2 steht, konnte von Maßregelungsunterstützung nicht die Rede sein. Am 3. Dezember verließen die letzten Verbandsmitglieder freiwillig diese ungastliche Stätte, um Leuten vom Nachweise des Herrn Janzon-Berlin Platz zu machen. Leider waren wir genötigt, gegen fünf Mitglieder den Ausschluß zu beantragen, und zwar wegen Neisten; zwei davon hatten sich außerdem verlesen lassen, bei Heinemann-Senftenberg für 12 Mk. wöchentlicher „Volontär“ Stellung anzunehmen. Kurze Zeit nach dem Ausschlusse war auch die „keine Kunst“ zu Ende. Dies sei zu Ruh und Frommen aller derer mitgeteilt, gegen deren geistige Eigenschaften „selbst Götter vergebens kämpfen“. Die Lieferung des „Corr.“ an jedes Mitglied auf Kosten der Bezirkskasse hat sich vorzüglich bewährt und dem Vorstande die Erhaltung und Weiterbildung der neu gewonnenen Mitglieder sehr erleichtert. Zu tariflicher Hinsicht

ist eine, wenn auch langsame Besserung der Verhältnisse zu konstatieren. Der Bezirksvorstand verbandte Zirkulare an alle Vereine, Korporationen und Private, Druckarbeiten nur den auf dem Zirkulare verzeichneten Tariffirmen zuzuwenden. Dieses Vorgehen war nur teilweise erfolgreich. Ein betrübender Verlust für den Bezirk ist noch zu berichten. Kollege Stolzenberg-Forst, welcher früher mehrere Jahre das Amt des Reisekassenverwalters in Frankfurt a. O. inne hatte, erkrankte im Dezember 1903 an Gehirnhautentzündung. Gegenwärtig befindet sich der einem belagerten Wesche anheimgefallene Kollege in geistiger Umnachtung in der Provinzialirrenanstalt zu Neurruppin; er ist in die Reize der Zirkulare getreten, vor verlieren mit ihm einen unserer Besten. Der Kassierer Greimann erstattete hierauf den Rechenschaftsbericht. Die Einnahme der Bezirkskasse betrug im Berichtsjahre 409,95 Mk., die Ausgabe 373,70 Mk., so daß ein Bestand von 36,25 Mk. verblieb. Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt. Ein früheres Mitglied unseers Bezirks, Kollege R. Böttcher-Berlin, hielt dann einen befallig aufgenommenen Vortrag über: „Unsere Aufgaben im Hinblick auf die Lage der Hilflosen in der Provinz“. Rummeh folgten Anträge zur Generalversammlung des Verbandes — umfang- und debattiereichster Punkt der Tagesordnung. Ein Antrag des Ortsvereins Kottbus auf stufenweise Erhöhung des Sterbegeldes erfuhr durch Annahme eines Abänderungsantrages folgende Fassung: Ein Sterbegeld wird gewährt nach Leistung von 13 bis 100 Wochenbeiträgen 50 Mk., bis 250 Beiträgen 100 Mk., bis 500 Beiträgen 200 Mk., bis 700 Beiträgen 300 Mk., bis 900 Beiträgen 500 Mk., bis 1000 Beiträgen 700 Mk., bis 1200 Beiträgen 800 Mk., bis 1500 Beiträgen 1000 Mk., über 1500 Beiträgen 1200 Mk. Dann wurde beschloßen, unter c, Absatz 5, der Beschlüsse des Vorstandes, die Erziehung der Worte „freiwillig Unzugehören“ zu beantragen. Ferner wurden noch folgende Anträge des Ortsvereins Forst durch Beschluß zu Anträgen für die Generalversammlung erhoben: „Die Gauvorstände sollen verpflichtet werden, diejenigen Druckereien, welche außer § 2 stehen, wiertel- oder halbjährlich bekannt zu geben.“ „Aufhebung sämtlicher Gauzuschüsse unter gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung des Verbandes unter Ueberweisung eines entsprechenden Anteils der gegenwärtigen Gaubeiträge an die Hauptkasse.“ „In § 9 des Verbandsstatuts statt 750/500 Wochenbeiträge zu setzen.“ „Unter e der Beschlüsse des Vorstandes § 1, Ziffer 3: nach 15 Jahren usw. zu streichen.“ „Die Generalversammlung wolle eine Kommission wählen, welche über die Aufhebung des Notzenges beraten und die Möglichkeit der Gewährung der gegenwärtigen Reiseunterstützungsätze am Orte in Erwägung ziehen soll.“ Auf Antrag des Bezirksvorstandes wurde beschloßen, den im Obergau für das Winterhalbjahr erhöhten Gaubeitrag im Wochenbetrage von 5 Pf. im Sommerhalbjahre für die Bezirkskasse weiter zu erheben.“ Ein weiterer Antrag des Bezirksvorstandes, in besonderen Fällen, welche einer Verhängung bzw. Beschlußfassung bedürfen, Vertrauensmännerkonferenzen einzuberufen“, wurde von den Kollegen festig bekämpft und abgelehnt. Zu Gantagskandidaten wurden aufgestellt die Kollegen Beck und Greimann-Kottbus, Gurtz, Schuricht- und Zappaly-Forst und F. Schulz-Feis. Von 108 Mitgliedern des Bezirks waren 73 anwesend. Nach einem Abschließende der Forster Sänger lud Kollege Beck namens des Ortsvereins Kottbus die Bezirksmitglieder zu dessen am 25. März stattfindenden dreißigjährigen Stiftungsfeste ein und schloß die Bezirksversammlung mit einem begeistert aufgenommenem Hoch auf den Verband.

Konsumverein.

Konsumvereine und Gewerkschaften. In Nr. 25 des „Corr.“ brachten wir eine Berichtigung der Geschäftsleitung des Konsumvereins Leipzig-Plagwitz, worin die Herren Arnold und Johannes behaupteten: „Seit Jahren stehen wir mit keinen anderen Buchdruckereien in Verbindung als mit der Leipziger Buchdruckerei H.-G., Konrad Müller in Scheffeld und durch die Konsumgenossenschaftliche Rundschau mit Auer & Co. in Hamburg.“ — Nun, wir haben den Herren nachgewiesen, daß diese Behauptung unwarhaft ist. Das hat die Berichtigungseifrige Geschäftsleitung inzwischen auch öffentlich zugegeben. In der „Leipziger Volkszeitung“ findet sich ein Bericht über die am 5. März abgehaltene Generalversammlung des genannten Konsumvereins, und lautet da eine Stelle: „Herr Saljuby fragt an, ob der Verein seine Druckaufträge jetzt nur in Tarifdruckereien bestellen lasse. Geschäftsführer Johannes erwidert, das sei der Fall, und mit Ausnahme des Titenauftrages auch bisher so gewesen.“ — Wie man angesichts dessen es wagen kann, drei Tage vorher den oben zitierten Satz unter Berufung auf das Preßgesetz zu schreiben, ist ein Rätsel, das nicht zu lösen haben. Also: „mit Ausnahme des Titenauftrages!“ Da dieser Titenauftrag ist eben der größte Druckauftrag, den die Geschäftsleitung zu vergeben hat, des halb geht man damit zum Lehring-züchter und Organisationsfeind, zu dem Drucker, der die schlechtesten Böhne zahlt! Sonst aber spielt man sich in öffentlichen Versammlungen als Genosse auf und wettet gegen das Arbeiter ausbeutende Kapital! „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!“ Dieses Wort trifft auf die Geschäftsleitung des Plagwitzer Konsumvereins in vollem Umfange zu, und die Leipziger

Arbeiter können stolz darauf sein, wie ihr Rabulismus in die Praxis überführt wird! Man schilbert so gern in Arbeiterblättern, von der Spigenbelei auf dem Kleide der Weltbäume von halberhungerten Spigenpöppelinnen des Erzgebirges angefertigt wird, die Spiessfäden der Kinder der Reichen von den einem frühen Siechtume anheimfallenden Arbeiterkindern des schönen Thüringen, nun mag man einmal schilbern, wie rabital und fortgeschritten sein wollende Arbeiter, auf deren Fahne der Schlachtruf steht: „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“, die Sand dazu bieten, die eignen Arbeitsbrüder in der Knechtschaft zu erhalten, ihnen es unmöglich machen, zu einer höhern Lebenshaltung zu gelangen, bloß damit ein paar Prozente Dividende mehr herausgeschunden werden können. Denn aus dem Berichte in der „Leipziger Volkszeitung“ geht nicht hervor, daß die Versammlung gegen das Vergeben des Titelauftrages in tarifsuntreue Druckerereien Widerspruch erhoben hätte. Uebrigens sind es nicht nur die von uns in Nr. 25 genannten Firmen, bei denen Millionenauflagen für den Plagwitzer Konsumverein gedruckt werden, uns ist auch ein riesiger Druckauftrag des genannten Vereins bekannt, den die tarifsuntreue, in ganz Deutschland hinreichend bekannte Firma Schmidt & Baumann in Leipzig erhalten hat. So verstehen es Arbeiter — und noch dazu in Leipzig! — ihre Ideale zu verwirklichen und genossenschaftlichen Geist zu bekunden!

Ganz wie bei uns Geschehen, möchte man ausrufen, wenn man in der „Zeitschrift“ eine Schilderung des Herrn Eugen Wahlau in Frankfurt a. M. liest. Derselbe wollte in seiner Eigenschaft als Prinzipalvertreter für den III. Tarifkreis die fünf Künzburger Druckermeister aus ihrem Dornröschenschlase erwecken und sie einführen in das Reich der Tarifgemeinschaft. Auf die ergangene Einladung antworteten zwei Firmen mehr oder weniger ausweichend, die andern überhaupt nicht; zur Zusammenkunft erschien aber überhaupt niemand. Wie oft haben die Verbands- und die Tarifkommissionäre bei ihren Agitationstouren nicht dieselben Erfahrungen gemacht! Also hüben wir drüben wird in solchen Orten gern gekniffen. Umso mehr muß aber anerkannt werden, wenn namentlich jetzt in den Nachträgen zu dem Tarifberichtigungen auch Firmen aufgeführt werden, welche bisher nicht nur indifferent waren, sondern die Tariffrage auf das schärfste bekämpft haben. Oder gilt das an gewissen Stellen auch noch nicht als Erfolg?

„Zu näherer Auskunft, insbesondere über sein Verhalten, erklären wir uns jederzeit gern bereit“, bemerkte eine Würzburger Buchdruckerei am Schlusse des einem Seherstereotyp für dessen dreizehnjährige Tätigkeit in ihrer Firma ausgestellten Zeugnisses. Da dieses Zeugnis auch sonst nicht den Anforderungen entsprach, nahm der betreffende Kollege die Hilfe des Gewerbegerichtes in Anspruch. Der Kläger bezichnete den Nachsatz „Zu näherer Auskunft usw.“ als zweideutig und für geeignet, ihn zu schädigen. Auch wies er noch besonders darauf hin, daß z. B. im Falle des Ablebens des Zeugnisausstellers der Fall eintreten könnte, daß eine Aufstufung unzulässig sei und beantragte also aus diesen Gründen Fortlassung des zweideutigen Satzes. Der Prinzipal seinerseits bestritt das Anstößige des fraglichen Vermerkes und erklärte, daß er nicht die Absicht habe, den Kläger zu schädigen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden erklärte er sich schließlich aber bereit, die Worte „insbesondere über sein Verhalten“ wegzulassen; jedoch wünschte er den Satz „Zu näherer Auskunft erklären wir uns jederzeit gern bereit“ im Zeugnisse beibehalten, um „denkende Arbeitgeber, welche das Zeugnis in die Hand bekämen, stutzig zu machen und zur Erkundigung zu veranlassen“. Da der Kläger begreiflicherweise auf diesen Vorschlag nicht einging, verurteilte das Gericht den fürsorglichen Prinzipal zur Ausstellung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses unter Weglassung der vom Kläger beanstandeten Worte und zur Tragung der Kosten.

Ueber den Beruf der Schriftsetzerei enthält das Aufstufungs Lehrbuch für die weibliche Jugend folgende verlockende Angaben: „Bedingungen: eine feste Gesundheit, gute Schulbildung, ein gutes Auge und Gewandtheit. Jede Druckerei ist wohl bereit, Seherinnen auszubilden und anzustellen. Die Lehrzeit dauert mindestens sechs Monate und ist unentgeltlich. Eine Seherin kann 18 bis 36 Mk. wöchentlich verdienen. Tägliche Arbeitszeit etwa acht Stunden.“ Wenn dieses Schulbuch wieder neu aufgelegt werden soll, ersuchen wir den Herausgeber, lieber von uns die nötigen Informationen einzuholen. Er würde gewiß des Besalles desjenigen Teiles der weiblichen Jugend sicher sein, der diesen vielversprechenden Angaben traunend die Zahl der Enttäuschten nur vermehren würde.

Eine neue Fusion der Gesellschaft Scherl wird dem „Bettungsverlag“ aus zuverlässiger Quelle gemeldet. Danach soll die Gesellschaft Scherl mit der Annoncenexpedition Daube & Co. eine enge Interessengemeinschaft gebildet haben.

Auch die „Zeitschrift“ bleibt nicht verschont von Verleumdungsklagen, hat aber mehr Glück wie der „Corr.“. Einem Herrn M. St. Steinweg in Kaufbeuren hatte das Prinzipalblatt wegen dessen Druckergründungen etwas nachgesagt. Das Gericht hielt den Wahrheitsbeweis jedoch für erbracht, erkannte dem Redakteur Wiener den Schutz des § 193 zu und sprach ihn frei. Der Anwalt Steinwegs hatte eine Geldstrafe und außerdem eine Buße beantragt.

Der ganze Widerjinn der Einrichtung der Amtsblätter wurde wieder erbracht in einem in Freiberg (Sa.) verhandelten Prozesse wegen Nachdruckes von amtlichen Anzeigen. Die „Freiberger Neuesten Nachrichten“ sollen bis zu 1500 Mk. Strafe bezahlen, wenn sie ferner unter der Ueberschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ dem Amtsblatte „Freiberger Anzeiger“ behördliche Anzeigen nachdrucken. Preisgeßlich, erklärte das Landgericht Freiberg, sei gegen den Nachdruck amtlicher Anzeigen nichts einzuwenden, jedoch würde dadurch eine Schädigung des eigentlichen Amtsblattes herbeigeführt, weil der Anzeiger erweckt werde, daß auch die andre Zeitung den Amtsblattcharakter habe. Wenn das nachdrückende Blatt in kleinerer Schrift und an nicht hervorragender Stelle, auch nicht unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ die behördlichen Publikationen bringe oder den Vermerk mache: dem Amtsblatte entnommen, dann sei gegen die Wiedergabe der amtlichen Anzeigen nichts einzuwenden. Für uns ist die ganze Amtsblattfrage ein recht überflüssiger Popf.

Der Zeugniszwang ist jetzt auch gegen die „Rhein.-Westfälische Zeitung“, das bekannte Sprachrohr der Würdenbarone, zur Anwendung gekommen. Deren verantwortlicher Redakteur sowohl als auch Redaktionssekretäre dieses Blattes wurden in eine Geldstrafe von je 50 Mk. genommen, weil sie den Verfasser eines in der Siberniaangelegenheit erschienenen Artikels, durch den sich der Regiererrichter in Herne beleidigt fühlt, nicht nennen wollten.

„Lohnfreiheit sind eben nur Klagen und Prozesse vor richterlichen Organen“, meinte ein Leipziger Anwalt, der den Redakteur des Fachblattes „Der Steinarbeiter“ zu 400 Mk. Geldstrafe verurteilte. In genanntem Gewerkschaftsorgane war in einem Versammlungsberichte aus Meissen gegen einen Unternehmer vorgebracht, daß in seinem Betriebe verschiedene Mißstände vorhanden seien. Der Steinemeister sandte dem Blatte eine Berichtigung ein, welcher der Redakteur — nach nochmals eingegangenen Informationen — ein in kräftigen Worten gehaltenes Schwänzen anhängte. In der Verhandlung vor dem Schöffengerichte hielt der Richter nicht den Beweis dafür erbracht, daß fortwährend Lohnfreiheit bei jenem Unternehmer stattgefunden hätten, nur fünf Gewerbegerichtsprozesse seien in einem Jahre gegen den Kläger geführt worden. Und dann kam die eingangs aufgestellte Behauptung. Es ist entschieden dagegen zu protestieren, daß dem Begriffe Lohnfreiheit eine derartige Auslegung wird. Dem Gewerkschaftsblättern wird es immer mehr zur Unmöglichkeit, Mißstände im Gewerbe aufzudecken und zu besprechen. Wir erhalten z. B. jetzt fast bei jeder kritischen Erwähnung von Druckerbeziehungen einen Klageantrag oder eine Klageandrohung. Es scheint uns ein förmliches System dahinter zu stecken. Wenn aber erst noch die Auffassung an Boden gewinnt, daß nur gerichtliche Klagen das Vorgehandensein von Lohnfreiheit beweisen, dann können die Gewerkschaftsblätter überhaupt einpacken, weil sie eine ihrer Hauptaufgaben — berechtigte Kritik an gewerblichen Mißständen zu üben — dann nicht mehr erfüllen können.

Sein Ziel erreicht hat nun wohl endlich der Inhaber der Firma August Heinrichs in Wachen. Das bei ihm beschäftigte Personal ist im christlichen Verbands für das graphische Gewerbe organisiert. Da Heinrichs die Forderungen desselben nicht anerkennen wollte, kündigte es dem guten Katolikern H. am 24. Dezember. Nach vierzehn Tagen mußte Heinrichs aber einlenken, doch wollte er den Vorjüngern der Wachener Ortsgruppe, einem Maschinenmeister, unter keinen Umständen wieder einstellen; derselbe blieb also ausgesperrt. Der christliche Unternehmer blieb aber dabei nicht stehen, er reichte vielmehr eine Anzeige gegen den Vorjüngern wegen Verletzung von arbeitswilligen Arbeiterinnen ein und erzielte die Verurteilung des Gehaftten zu fünf Tagen Gefängnis.

Das Vorgehen der Behörden gegen die Lehrlingszucht läßt oftmals viel zu wünschen übrig. Ein Beispiel dafür hat jetzt wieder der Bezirksausschuß in Düsseldorf gegeben. Der Landrat zu Essen hatte einem Maschinenfabrikanten, welcher in der Regel mehr Schlinge als Gehilfen hält, ausgegeben, innerhalb eines Monats fünf Lehrlinge zu entlassen; auch dürfe er keine Lehrverträge mehr abschließen, da den Lehrlingen keine handwerksmäßige Ausbildung zu teil werde. Der Fabrikant interpellierte den Bezirksausschuß, und dieser gestattete ihm, so viel Lehrlinge zu halten, als er Gehilfen und Werkmeister beschäftige. Die Festsetzung betreffs der Lehrverträge wurde überhaupt aufgehoben, da wohl die Absicht des Landrates zu billigen sei, die Anordnung sich aber auf keine gesetzliche Bestimmung stützen könne. Der betreffende Fabrikant beschäftigt in der Regel sieben Gehilfen und hielt zuletzt sieben Lehrlinge. Der Betrieb ist also eher ein handwerksmäßiger als ein fabrikmäßiger zu nennen. Wenn der Bezirksausschuß nun ebensoviel Lehrlinge wie Gehilfen zuläßt, so scheint diese Behörde eine ganz merkwürdige Auffassung von dem § 128 der Gewerbeordnung zu haben. Zur Bekämpfung der Lehrlingszuchterei ist dies die hauptsächlichste Maßnahme, wenn diese nicht entsprechend angewandt wird, hat jeder Hinweis auf den § 128 keinen Zweck.

Von der Koalitionsfreiheit und den daraus resultierenden Rechten der Arbeiter einen sehr merkwürdigen Begriff hat die Polizei in Köln. Die „Sächsischen Arbeiterzeitung“ schreibt, daß dort dieser Tage sieben Streikposten

einfach eingesperrt wurden. Dieselben wurden bis zu neun Stunden in ein Spriehaus(?) gesperrt, in dem Fensterbänke und Wände mit Kot beschmieret waren. Zur Verächtung der Notdurft wurde ein Kübel in das Beckel gestellt, dessen Ausdünstungen nicht wesentlich zur Verbesserung der Luft beitragen. Sehr interessant waren auch die Auslassungen eines Schutzmannes, der erklärte: „Die Kerle alle eingesperrt, dann ist der Streik zu Ende!“ „Nehmen Sie den Kerl mit!“ oder „Zigarrenstummel aus der Schnauze!“ und ähnliche Liebenswürdigkeiten. Gegen das Vorgehen der Polizei ist Beschwerde beim Regierungspräsidenten und Ministerium eingeleitet worden.

Ein arbeitswilliger Kaufbold, wegen aller möglichen Straftaten schon erheblich vorbestraft, wurde vom Landgerichte Leipzig zu einem Jahre und acht Monaten Gefängnis verurteilt wegen verübter Messerstechereien. Der Mustermeister glaubte den Zug der Zeit zu verstehen, indem er sich als verfolgte Inskandit der von ihm mißhandelten organisierten Arbeiter hinstellte. Aus Freude darüber, daß das Gericht die sofortige Verhaftung des Verurteilten verfügte, bedante sich dessen anwesende Frau beim Staatsanwalt! Daraus läßt sich wohl am besten schließen, welch wohlgeleiteter Mensch dieses arbeitswillige Subjekt ist, wobei die Verallgemeinerung auf diese Sorte überhaupt nicht weit ab liegt.

Auch eine Ansicht. Die Regierung von Oberfranken verlagte dem Gesuche eines Gastwirtes in Pegnitz, zugunsten der Ruhrbergleute eine Hausammlung vornehmen zu dürfen, die Genehmigung, weil, durch Zulassung solcher Maßnahmen die für alle Interessenten gleichmäßig erwünschte friedliche Lösung der obshwebenden Streitfrage sicherlich nicht gefördert würde“. Danach ist wohl die Ausshungung der Streikenden das beste Mittel zur friedlichen Lösung solcher obshwebenden Streitfragen?

Vollständig bekehrt sind jetzt die Berliner Bäckermeister. Wie erinnerlich, ordnete der Berliner Polizeipräsident vor dem letzten Weihnachtstage an, daß die Gesellen in den Bäckereien in der Zeit von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags am ersten bis zu 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends am zweiten Feiertage nicht arbeiten dürfen. Die Meister waren damals voller Entrüstung, daß das Polizeipräsidium mit diesem Schritte eine alte Forderung der Bäckerarbeiter erfüllt habe. Jetzt sind nun die Berliner Bäckermeister der Polizei mit einem Antrage gekommen, die Feiertagsruhe für sämtliche Bäckereien und Konditoreien obligatorisch zu machen, damit es nicht wieder vorkomme, daß die Herren Meister die verbotene Gesellenarbeit bestirnen. Es geht also nun mit einmalle!

Die zweite Berggeknobelle, welche die Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken Preußens regeln, also den mittelbaren Erfolg des Kampfes der Ruhrbergleute darstellen soll, ist soeben dem preussischen Landtage zugegangen. In der nächsten Nummer werden wir auf ihren Inhalt näher eingehen.

Die allgemeine Einführung der Arbeiterauschüsse auf den preussisch-hessischen Staatsbahnen ist nach den in Berlin, Köln und Frankfurt a. M. gemachten Versuchen nunmehr für das ganze Eisenbahngebiet angeordnet worden. Zu jedem Auschusse müssen mindestens 3 und dürfen höchstens 15 Mitglieder gehören. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Die zu wählenden müssen 30 Jahre alt sein und eine fünfjährige Dienstzeit hinter sich haben, auch sollen sie mindestens ein Jahr auf dem betreffenden Bahnhofe beschäftigt sein. Die Ausschüsse sollen nicht nur Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter beim Dienststellenvorsteher vorbringen und sich darüber gutachtlich äußern, sondern auch ihr Gutachten über Fragen, welche das Arbeiterverhältnis treffen, auf Anforderung abgeben, insbesondere über neue Arbeiterordnungen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen sowie zum Wohle der Arbeiter und ihrer Angehörigen. Soweit die Ausschüsse von beiden Seiten angezogen werden, sollen sie auch Streitigkeiten der Arbeiter untereinander schlichten. Die Grubenbarone wollen bekanntlich nichts wissen von solchen Arbeiterauschüssen; sie halten es auch in dieser Beziehung mit ihren Seelenverwandten, den Agrariern.

Eine neue Arzneitage tritt am 1. April für das Deutsche Reich in Kraft. Die Bundesstaaten können für öffentliche Anstalten, für Krankenkassen und der öffentlichen Armenpflege dienende Institutionen Rabatttage vorschreiben.

Bei den Düsseldorf Gewerbegerichtswahlen entfielen auf die Liste der freien Gewerkschaften 4201, auf die der christlichen 2963 und auf die Hirsch-Sunderjche 655 Stimmen. Nach dem Proportionalwahlsysteme erhalten die ersten fünf, die christlichen vier und die letzte Gruppe einen Sitz.

Die Steuerfreudigkeit der glücklichen Besitzenden ist in Preußen unbeschreiblich groß. Nach Mitteilungen in der Budgetkommission des preussischen Abgeordnetenhauses sind durch Beanstandungen der Steuerdeklarationen, welche in Preußen erst bei einem Einkommen von über 3000 Mk. jährlich in Anwendung kommen, noch 213 Millionen Mark steuerpflichtiges Einkommen (gleich 27 Proz. des gesamten veranlagten) im letzten Jahre ermittel worden, so daß der Ertrag der Einkommensteuer sich um 7 Millionen Mark erhöhte.

Der Staat als Reichspostgeber gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die Reichspost- und Telegraphenverwaltung beschäftigt 209 906 Personen, die Marineverwaltung allein 19 750 Arbeiter, die Reichsdruckerei 1723 Arbeiter, die preussische Eisenbahnverwaltung 368 962 Beamte und

Fortsetzung in der Beilage.

geb. in Habelberg 1871, ausgel. in Berlin 1889; 3. Albert Wischhoff, geb. in Schmilau 1872, ausgel. in Schneidemühl 1890; 4. Karl Josef Goldmaier, geb. in Reichenberg i. Böhmen 1881, ausgel. in Pardubitz 1899; 5. Max Günther, geb. in Rotibus 1872, ausgel. das. 1890; 6. Alexander Hammel, geb. in Berlin 1876, ausgel. in Schlochau 1894; 7. Emil Golte, geb. in Berlin 1883, ausgel. in Zehlendorf 1901; 8. Joh. Käpnick, geb. in Krüchow 1871, ausgel. in Stargard i. P. 1889; 9. Benno Kalischer, geb. in Berlin 1873, ausgel. das. 1892; 10. Otto Kramer, geb. in Berlin 1873, ausgel. das. 1891; 11. Karl Lehmann, geb. in Nixdorf 1866, ausgel. das. 1884; 12. Max Lüppte, geb. in Dirschau 1872, ausgel. in Ziegenhof 1892; 13. Reinhold Pfeiffer, geb. in Berlin 1881, ausgel. das. 1900; 14. Otto Potjcha, geb. in Pleine 1884, ausgel. in Tilsit 1903; 15. Georg Weber, geb. in Berlin 1872, ausgel. das. 1890; 16. Rudolf Zulauff, geb. in Breslau 1879, ausgel. das. 1898; 17. der Drucker Richard Niebrank, geb. in Berlin 1875, ausgel. in Nixdorf 1893; 18. der Stereotypen Drucker Nöcker, geb. in Wehra 1863, ausgel. in Leipzig 1880; waren schon Mitglieder. — Neuaufnahmen: 35 Mitglieder. — Frz. Stolle in Berlin S 42, Ritterstr. 88, I.

In Bochum der Seher Fritz Kopinski, geb. in Krefeld 1881, ausgel. das. 1899; war noch nicht Mitglied. — Emil Albrecht, Biemelhauserstraße 33.

In Eilenburg der Seher Wilhelm Schütze, geb. in Pretzin a. E. 1835, ausgel. das. 1904; war noch nicht Mitglied. — Albert Müller in Dessau, Dohmeustraße 7.

In Essen 1. der Drucker Wilhelm Rodenkeller, geb. in Heddersdorf-Neuwied 1874, ausgel. das. 1892; 2. der Seher Karl Schwabe, geb. in Wien 1882, ausgel. in Eger 1901; waren noch nicht Mitglieder. — In Gelsenkirchen der Schweizerbege Hermann Denker, geb. in Bieren b. Gelsenkirchen 1878, ausgel. in Gelsenkirchen 1895; war noch nicht Mitglied. — Otto Kraus in Essen, Kaslianiallee.

In Frankfurt a. M. 1. der Seher Franz Stroh, geb. in Neuenhain i. L. 1883, ausgel. in Frankfurt a. M. 1901; 2. der Drucker Emil Stilgenbauer, geb. in Unterliederbach 1886, ausgel. in Höchst a. M. 1904; 3. der Galvanoplastiker Johann Sonntag, geb. in Müngersdorf b. Köln 1876, ausgel. in Frankfurt a. M. 1895; waren noch nicht Mitglieder; 4. der Seher Christof Widenstet, geb. in Frankfurt a. M. 1875, ausgel. das. 1894; 5. der Seher Friedrich Kreile, geb. in

Steinau 1872, ausgel. in Frankfurt a. M. 1889; waren schon Mitglieder. — Phil. Gutfardt, Habelstraße 50, IV.

In Hirschberg i. Schl. der Seher Max Nowotny, geb. in Hieder-Lepersdorf (Kr. Landeshut) 1886, ausgel. in Landeshut i. Schl. 1904; war noch nicht Mitglied. — Rob. Bette, Schützenstraße 21, II.

In Hohenmölsen der Seher Heinrich Biedermann, geb. in Kreuznach (Rheinl.) 1881, ausgel. das. 1899; war noch nicht Mitglied. — In Schöneberg der Seher Hugo Söfel, geb. in Ernitz 1886, ausgel. in Schöneberg 1904; war noch nicht Mitglied. — Alwin Zahn in Zeitz, Nordstraße 1.

In Künzelsau der Seher Karl Kraus, geb. in München 1886, ausgel. in Ußling 1904; war noch nicht Mitglied. — In Ludwigsbürg der Seher Andr. Sengeberger, geb. in Bayreuth 1877, ausgel. das. 1895; war schon Mitglied. — In Ehningen der Seher Albert Keef, geb. in Wadnang 1886, ausgel. in Großbothen 1903; war noch nicht Mitglied. — In Schrozberg der Seher Friedrich Klent, geb. in Herrenberg 1886, ausgel. in Nagold 1904; war noch nicht Mitglied. — In Stuttgart der Maschinenseher Ludwig Schmitt, geb. in Mühlbach a. M. 1865, ausgel. in Wschaffenburg 1882; war schon Mitglied. — Karl Rnie in Stuttgart, Jakobstr. 16, p.

In Landau (Pfalz) 1. der Faktor Wilhelm Bentele, geb. in Mannheim 1872, ausgel. das. 1889; war schon Mitglied; die Schweizerbege 2. Karl Paul, geb. in Würzburg 1884, ausgel. in Landau 1902; 3. Ludwig Heiser, geb. in Landau 1883, ausgel. das. 1902; waren noch nicht Mitglieder. — In Randel die Schweizerbege 1. Ludwig Knoblauch, geb. in Randel 1861, ausgel. das. 1878; 2. Georg Steiner, geb. in Randel 1885, ausgel. das. 1903; 3. Heinrich Schneider, geb. in Ungfinn 1879, ausgel. in Dürkheim 1896; die Drucker 4. Georg Jäger, geb. in Randel 1872, ausgel. das. 1889; 5. Ludwig Seiler, geb. in Randel 1881, ausgel. das. 1897; die Seher 6. Wilhelm Kolb, geb. in Waldmohr 1882, ausgel. das. 1899; 7. F. Martin Kern, geb. in Pfondorf (Amt Lützingen) 1877, ausgel. in Lützingen 1895; waren noch nicht Mitglieder; 8. der Schweizerbege Hans Reuter, geb. in Brün (Kr. Unterfranken) 1884, ausgel. in Ebern 1900; 9. der Drucker Fritz Wapau, geb. in Karlsberg 1877, ausgel. in Kaiserslautern 1896; 10. der Seher Karl Keller, geb. in Brehmen (Baden) 1881, ausgel. in Tauberbischofsheim 1900; waren schon Mitglieder. — Anton Seuer in Landau (Pfalz), Birnbaumstraße 3.

In Mannheim 1. der Drucker Friedr. Feuerlein, geb. in Erarbach a. d. Mosel 1882, ausgel. in Roth bei Nürnberg 1899; war noch nicht Mitglied; 2. der Seher Jakob Hörner, geb. in Neustadt a. S. 1883, ausgel. in Häßloch 1899; war schon Mitglied. — R. Laufer, 4. Quersstraße 17.

In Neuhalbensleben der Drucker Ernst Latozki, geb. in Damerow (Kr. Bütow), ausgel. in Stolp i. P. 1903; war noch nicht Mitglied. — In Steinthal der Seher Georg Benno, geb. in Salzweil 1881, ausgel. das. 1899; war noch nicht Mitglied. — In Pflersburg (Altmark) der Seher Paul Jöler, geb. in Friefaf i. M. 1886, ausgel. das. 1904; war noch nicht Mitglied. — Oskar Hesselbarth in Magdeburg, Olivenstraße 67 a.

Arbeitslofenunterstützung.

Regensburg. Dem auf der Reise befindlichen Seher Ferdinand Eder aus Passau ging angeblich auf der Tour Regensburg bis Donauwörth sein Verbandsbuch (Nr. 242 Gau Bayern) nebst Legitimation verloren. Demselben wurde eine neue Legitimation mit der Bezeichnung „Duplikat“ nach ihm nachgehandt. Einwaige Beisjer derselben werden gebeten, dieselbe an die Hauptverwaltung, Berlin SW 29, Chamissoplatz 5, III, einzufenden.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Berlin SW 48, Friedrichstraße 239.
Briefadresse: z. S. des Geschäftsführers Herrn Paul Schliebs.
Geschäftsordnungen für die Tarif-Arbeitsnachweise, als Anhang zum Tarife gedruckt, sind durch das Tarifamt, Berlin SW 48, Friedrichstraße 239, zu beziehen. Preis pro Exemplar 3 Pf. Porto zu Lasten des Bestellers.
Porto bis zu 5 Exemplaren 3 Pf.
" " " 10 " 5 "
" " " 26 " 10 "
" " " 52 " 20 "
" " " 106 " 30 "
Größere Sendungen als Paket.
Deutscher Buchdrucker-Tarif pro Exemplar 10 Pf.
Kommentar zu demselben pro Exemplar 60 Pf.
Geschichte der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker pro Exemplar 5 Pf.
Verzeichnis der tariffreien Buchdruckereien pro Exemplar 5 Pf.

Druckerei.

Euchtigem Fachmann oder branchekundigem Kaufmann ist Gelegenheit geboten, sich an einer gut eingerichteten **Buch-, Stein- und Kisten-Druckerei** an größerer Industriestätte Süddeutschlands zu beteiligen oder dieselbe zu erwerben. Werte Off. unter O. 4045 an **Rudolf Wisse**, Frankfurt a. M. erb.

Für Schriftsetzer, Stereotypen u. Galvanoplastiker!

Die Kollegen werden in eignen Interesse wiederholt darauf aufmerksam gemacht, bei Konditionsangeboten nach Berlin immer erst Erkundigungen einzuziehen beim Vorliegenden **E. Schellbach**, Tempelhofer-Berlin, Friedrich Wilhelmstraße 15. [606]

Gera. Sonnabend, 11. März, 1/9 Uhr: lokale Geldbewilligung. [748]

Deutscher Arbeiter-Stenographenbund

gibt Gelegenheit, strebsamen Arbeitern ihr geistiges Gesichtsfeld zu erweitern, auf völlig kostenfreie Weise, vermittelt eines unentgeltlichen brieflichen Unterrichtes. Interessierten richten ihre Adresse an [746]

August Grimm
Frankfurt a. M., Alter Markt Nr. 38.

Praktischer Leitfaden für Buchdruck von Müller-Detlefs, wie neu; **Waldow, Hilfsbuch für Buchdruckmaschinen**, 16. Aufl., sehr gut erhalten; **16. Seite Buch- und Steinindustrie**, 1901-03, das. zwei Doppelhefte, alles zusammen für 15 Mk. **E. Peters**, Kiel, Waißstraße 34, part. z. [740]

Lipsia!

Auflösungsprosa für selbstgeübene Schrift. Jahrelang gefandener Satz in neuer Schrift sowie Stereotypsatz wird rasch dadurch gelöst und läßt sich leicht ablegen. Pro Heft 4 Mk. **J. Harschner**, Leipzig, Kurze Str. 7.

Tabakarbeiter-Genossenschaft Hamburg 6.

120 Sorten Zigarren im Preise von 81 bis 170 Mk. pro Mille. — Hochfeine Qualitäten in Vorsteland-, Sumatra-, Brasil-, Mexico-, Manila- und Havana-Zigarren. Preislisten stehen zur Verfügung.

Bezugspreis des Corr. Bei allen Postämtern in Deutschland vierteljährlich 0,65 Mk. (in Oesterreich-Ungarn und dem übrigen Auslande ist der Bezugspreis bei den Postämtern zu erfragen). — Unter Band nach Deutschland und Oesterreich 1,75 Mk. nach dem übrigen Auslande 2,50 Mk. Bei nachweislich einmaliger Zufendung (3 Nummern zusammen) nach Deutschland und Oesterreich 1,00 Mk., dem übrigen Auslande 1,25 Mk.

Verein Berliner Korrektoren.

Arbeitsnachweis: Buchdruckerei J. Schlesinger, S 14, Alte Jakobstr. 65. Fernspr. Amt IV, 7919.
Berjammlung. Sonntag den 19. März, nachm. 7 Uhr, im Vereinslokale, Alte Jakobstr. 65. Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilung; 2. Mitgliederzunahme; 3. Antrag betr. die Geschäftsordnung; 4. Mitteilung vom Korrektorenrat; 5. Bericht des Vereins. Alle Korrektoren sind herzlich eingeladen. — Um zahlr. u. pünktliches Erscheinen ersucht **J. P.**

Verein Berliner Buchdruckmaschinenmeister

Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Sonnabend den 8. April, abends 8 1/2 Uhr, im grossen Saale der Brauerei Königstadt, Schönhauser Allee Nr. 10/11:

Neuntes (37.) Stiftungsfest

bestehend in Konzert, Vorträgen und Ball.

Mitwirkende: Neues Berliner Tonkünstlerorchester (Frz. Hollfelder), Berliner Ulk-Trio, Mitglieder des Zitherklubs Echo u. a. m.

Eintritt für Mitglieder und deren Damen frei. Nur quittiertes Mitgliedsbuch dient als Eintrittskarte für Mitglieder.

Gäste: Herren 75 Pf., Damen 50 Pf. Für Gäste sind Eintrittskarten zu haben beim Komitee und bei den Kollegen Teske auf der Verwaltung und **Willh. Timm**, Ritterstr. 41, Buchdruckerei Marschner.

Um zahlreiche Beteiligung ersucht Die Vergnügungskommission.

[750]

Praktische Farbenlehre! Die vielen Anfragen veranlassen uns zu erklären, dass die Farben der Märschen Farbenlehre folgende Fabriken liefern: Gebr. Jänecke & Fr. Schneemann in Hannover; E. T. Geismann in Dresden; Kast & Ehinger in Stuttgart; Farbwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nierchau. Das Mischen und Brechen der Farben lehrt in instruktiver Weise ein Abonnement auf die Typographischen Jahrbücher. Jede Buchhandlung sowie unsere Vertreter im Abonnement auf die Typographischen Jahrbücher. Jede Buchhandlung sowie unsere Vertreter im Abonnement auf die Typographischen Jahrbücher. **Ohne Konkurrenz!** nehmen Bestellungen an. Jährlich 12 Hefte, 40 Pf. pro Heft.

Am 5. März verstarb plötzlich und unerwartet infolge eines Schlaganfalles unser lieber Kollege, der Schriftsetzer

Josef Peter Laux

im Alter von 81 Jahren. Ein ehrendes Andenken werden ihm stets bewahren

Die Kollegen der Trierer Druckereigenossenschaft Trier. [747]

Richard Härtel, Leipzig-R.

(Inhaberin: Clara verw. Härtel)
Kohlgartenstrasse 48

liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen mit direkt per Postanweisung erbeten.

Reißner, Heil Gutenberg, Heil der Kunstl. Männerchor. Part.-Ausgabe à 10 Pf.

Aus der **Ex-libris-Sammlung** der Bibliothek des Vereins der Deutschen Buchhändler. 65 meist unveröffentlichte Blätter auf 50 Tafeln in gr. 4. 18 Mk.